

# Verein zur Förderung christlicher Jugend- und Gemeindegarbeit Weil i. S. e. V.

Stand: 07.2008

- soli deo gloria -

## **Satzung des Vereins**

### §1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung christlicher Jugend- und Gemeindegarbeit Weil i. S. e. V.“
2. Der Verein ist eine freie Vereinigung von Christen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weil im Schönbuch.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist es, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen christliches Leben aufgrund des Wortes Gottes zu wecken und zu fördern. Dabei verfolgt der Verein den Zweck der Jugendhilfe und der Förderung von Religion. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - a. Durchführung von Jugendveranstaltungen,
  - b. Beschaffung und Unterhaltung eines Platzes für Jugendarbeit,
  - c. Pflege und Unterstützung der Inneren und Äußerer Mission und
  - d. Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die hier genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO. Zu beachten ist, dass die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
2. Der Verein verpflichtet sich, eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Weil i. S. und ihren Organen zu führen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen, indem sie sich zur Zahlung des festgesetzten Monatsbeitrags verpflichten und - soweit möglich - persönlich im Sinne des Vereins mithelfen. Juristische Personen entsenden jeweils aus ihrer Mitte eine(n) stimmberechtigte(n) Vertreter(in) zu den Mitgliedsversammlungen.
2. Von der Beitragszahlung befreit werden Mitglieder, die in eine soziale Notlage (z.B. durch Arbeitslosigkeit) geraten.
3. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftshalbjahres mittels schriftlicher Erklärung möglich.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zukommen. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## §6 Beiträge – Spenden - Rechnungsprüfung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beitragszahlungen und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Ein Vorstandsmitglied sollte gleichzeitig dem Leitungsteam der Evang. Jugendarbeit Weil i. S. und ein Vorstandsmitglied dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Weil i. S. angehören.

Der Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Weil im Schönbuch hat ferner das Recht, 1 Mitglied des Kirchengemeinderats zusätzlich in den Vorstand des Fördervereins zu entsenden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Dem Vorstand obliegt in ehrenamtlicher Funktion die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die laufenden Geschäfte. Er kann für seine Auslagen Ersatz aus Vereinsmitteln bekommen.

Der Vorstand stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen ein. Er führt die Dienstaufsicht. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei einer Zuwahl sollte die letzte Vorstandswahl berücksichtigt werden.

Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## §9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Einzelvertretung ist zulässig. Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Familienmitgliedschaft hat jede(r) Familienangehörige ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu Beschlüssen der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder (s. §8) für die Dauer von zwei Jahren, dazu zwei Kassenprüfer.
- b) Sie beschließt Satzungsänderungen und eine eventuelle Auflösung des Vereins.
- c) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand und den Kassierer.
- d) Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
- e) Sie hat bei Einstellungen von hauptamtlichen Mitarbeitern mit einer einfachen Mehrheit zuzustimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von ihm sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

#### §10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evang. Kirchengemeinde Weil i. S. oder einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen christlichen Werk zu. Das dem Empfänger zufallende Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

#### §11 In Kraft treten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt am Tag der Annahme und Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14.07.2008 in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 14.07.2008

Heiner Lasi

*1. Vorsitzende*

Gabi Pross

*Kassenführer*

Axel Hiller

*Vorstandsmitglied*

Jürgen Hägele

*2. Vorsitzende*

Hartmut Binder

*Schriftführer*